

VII. Die Hauptverhandlung zweiter Instanz

Die Hauptverhandlung zweiter Instanz ist eine kritische Überprüfung des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens an Hand des vorliegenden Aktenmaterials. Der Umfang der Nachprüfung ergibt sich aus § 280 StPO.

Die in § 280 StPO dargelegten Gesichtspunkte umfassen alle für ein Strafverfahren wesentlichen Momente und gewährleisten eine allseitige Überprüfung.⁴⁴

Die Prüfung unter den vorgenannten Gesichtspunkten erfolgt unabhängig von der Begründung, die der Rechtsmittelführer bei der Einlegung seines Rechtsmittels gegeben hat. Würde die Rechtsmittelbegründung den Umfang der Nachprüfung bestimmen, dann wäre die Allseitigkeit der Überprüfung nicht garantiert und die Aufdeckung von Fehlern würde von der Begründung abhängig gemacht. Die Rechtsmittelbegründung ist insofern wichtig, als sie dem Gericht die Angriffsrichtung des Rechtsmittels zeigt und den Standpunkt des Rechtsmittelführers darlegt, mit dem es sich im weiteren auseinandersetzen muß. Die Nachprüfung des Urteils erster Instanz erfolgt also nicht im Rahmen, sondern aus Anlaß des Rechtsmittels.⁴⁵

Die Hauptverhandlung zweiter Instanz beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters (§ 288 Abs. 1 StPO). Dieser ist ein vom Vorsitzenden des Senats beauftragter beisitzender Richter. Der Vortrag bildet den Ausgangspunkt für die weitere Verhandlung der Sache. Während selbstverständlich jeder Richter verpflichtet ist, sich gründlich auf die Verhandlung vorzubereiten, muß sich der Berichterstatter besonders intensiv mit der Sache befassen. In seinem Vortrag informiert er die Anwesenden über das bisherige Gerichtsverfahren in der Sache. Dabei soll er nicht etwa die erstinstanzliche Entscheidung wörtlich vortragen. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, in einem freien Vortrag darzulegen, welcher Sachverhalt in der Vorderinstanz festgestellt, was als nicht bewiesen angesehen wurde, welche Gründe zu diesen Schlußfolgerungen führten, welche Rechtsansicht die Vorderinstanz vertreten hat und zu welcher Entscheidung sie gelangt ist.

Der Berichterstatter soll in seinem Vortrag keine Bewertung der einzelnen Punkte geben, da das eine Vorwegnahme des Ergebnisses der Hauptverhandlung wäre. Er muß es aber verstehen, die entschei-

44. vgl. S. 376 ff. dieses Leitfadens.

45. vgl. Tschelzow, *Der sowjetische Strafprozeß*, Berlin 1958, S. 42.